

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fagus Suisse SA für die Schweiz

1. Allgemeines

Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil sämtlicher zwischen der Fagus Suisse SA (Fagus) und ihren Kunden abgeschlossenen Verträge, soweit sie nicht durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert oder ergänzt wurden. Abweichende Bedingungen bedürfen der schriftlichen Form.

Von Fagus erteilte Auskünfte, technische Beratungen sowie sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen aufgrund der Angaben des Bestellers und von Erfahrungswerten. Diese sind jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeder Haftung.

Ein von Fagus erstelltes Angebot ist freibleibend. Nimmt der Besteller das Angebot an, so kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn der Auftrag von Fagus schriftlich bestätigt wird. Die Kommunikation per E-Mail wird gegenseitig akzeptiert.

2. Offerte

Angebote von Fagus, die nicht mit einer Annahmefrist versehen sind, sind unverbindlich, bis Fagus den Verkauf bestätigt. Angebote von Fagus aufgrund unklarer oder unvollständiger Dokumente haben nur einen indikativen Charakter.

Die Holzqualitäten werden von Fagus definiert. Eine Muster kann nicht vollständig die gelieferte Qualität repräsentieren.

Lohnarbeit und eigenes Holz unterliegen speziellen Bedingungen, die im Dokument «*Bedingungen Lohnarbeit*» festgelegt sind.

3. Preise

Sämtliche Preislisten und Preisangaben sind freibleibend. Die kurzfristige Anpassung der Preise an veränderte Marktbedingungen ohne vorherige Ankündigung bleibt vorbehalten. Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders aufgeführt, in CHF (Schweizer Franken), exkl. Mehrwertsteuer, ab Werk Les Breuleux.

Die in der Verkaufsbestätigung und der Rechnung angegebenen Preise sind massgeblich. Lieferungen und Leistungen, für die die Preise nicht vorher schriftlich vereinbart wurden, werden zu den zum Zeitpunkt der Leistung gültigen Fagus-Katalogpreisen in Rechnung gestellt.

Der vereinbarte Preis basiert auf der bestellten Menge. Wenn die Liefermengen geringer sind, erhöht sich der Preis pro m³ entsprechend dem zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden Fagus-Tarif.

Transporte werden separat nach Aufwand verrechnet. Übermässig lange Warte- und Abladezeit in der Werkstatt bzw. Baustelle des Kunden wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

4. Änderung der Bestellung

Jede Änderung der Bestellung durch den Kunden nach der Bestätigung ist nur mit der Zustimmung von Fagus möglich und kann, sofern nicht anders vereinbart, zur Stornierung der zuvor festgelegten Termine und Fristen führen.

Die Stückliste muss spätestens 15 Tage nach der Bestellung oder mindestens 6 Wochen vor dem Produktionsdatum bereitgestellt werden.

Die Arbeitsbelastung aufgrund von Änderungen an Stücklisten und Produktionslisten nach der Bestätigung wird in Rechnung gestellt.

Ab 4 Arbeitstage vor dem Produktionsdatum sind keine Änderungen mehr möglich.

5. Mengenabweichung

Die Bestellmenge wird bestmöglich eingehalten. Produktionsbedingte Überlieferungen in kleinem Ausmass gehen ohne spezielle Vereinbarung zulasten des Bestellers.

6. Engineering und Beratung

Die gelieferten Angebotsunterlagen, Beschriebe, Muster und Pläne bleiben Eigentum von Fagus. Der Empfänger ist nur zur Verwendung der darin enthaltenen Informationen berechtigt. Leistungen des Engineerings beziehen sich generell auf das offerierte Bauteil und nicht auf die Gesamtkonstruktion. Die im Angebot angegebenen Querschnitte beruhen auf einer Vordimensionierung mit den schriftlich festgelegten Rahmenbedingungen. Die Berechnung der Gesamtkonstruktion ist kundenseitig zu erbringen.

7. Technische Entwicklung

Fagus hat das Recht, im Rahmen der laufenden technischen Weiterentwicklung, Konstruktion, Modelle und Materialien von sich aus zu ändern, solange die Änderungen den Charakter der Produkte nicht verändern, optisch unauffällig bleiben und gleichwertige Qualität gewährleisten.

8. Lieferung und Transport

Die zugesagten Lieferfristen und -termine sind unverbindlich und werden von Fagus nach bestem Ermessen abgegeben und bestmöglich eingehalten. Im Falle von Nichteinhaltung berechtigt dies den Kunden weder zum Vertragsrücktritt noch zu Schadenersatz- oder anderen Ansprüchen.

Bei gegenseitiger Vereinbarung für «Warenlieferung auf Abruf» ist der Kunde verpflichtet, die Waren innerhalb der vereinbarten Frist zu beziehen. Wird die Lieferung/Zustellung auf Wunsch des Kunden verzögert, können die diesbezüglich entstehenden Kosten (z.B. Zwischenlagerung) dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Die Lieferung ist umgehend zu kontrollieren, der Lieferschein bei der Entgegennahme der Ware zu unterzeichnen. Abweichungen sind innert acht Tagen an Fagus zu melden.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt Lieferung und Gefahrenübergang gemäss EXW (Incoterms 2020), Fagus Suisse SA Lager in der Schweiz gemäss der Verkaufsbestätigung. Fagus behält das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung.

9. Sachgewährleistung und Haftung

Wenn der Kunde Mängel an der Ware feststellt, darf er diese nicht veräussern, das heisst, sie darf nicht aufgeteilt, weiterverkauft oder verarbeitet werden, bis eine Einigung über die Regelung erzielt wurde oder bis ein Beweiserhalt durch einen benannten und vereidigten Sachverständigen erreicht wurde. Festgestellte Veränderungen müssen unverzüglich schriftlich bei Erhalt der Ware oder spätestens innerhalb von 8 Tagen gemeldet werden.

Für versteckte oder unsichtbare Mängel gilt die übliche Gewährleistungsfrist nach schriftlicher Benachrichtigung.

Bei Mängeln, die während der Garantiezeit auftreten und ordnungsgemäss gemeldet werden, kann Fagus wählen, die Mängel zu beheben/das defekte Teil/das defekte Element zu reparieren, einen Ersatz vorzunehmen oder – sofern auf die Reparatur oder den Ersatz verzichtet wird – dem Käufer einen Rabatt zu gewähren. Alle anderen Ansprüche des Kunden wie Stornierung, Preisminderung, Schadensersatz (einschliesslich Haftung für Folgeschäden) usw. sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Behebung der Mängel durch den Kunden ohne Rücksprache mit Fagus verfallen diesbezügliche Ansprüche des Kunden gegenüber Fagus. Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden wie Wandelung, Minderung, Schadensersatz, Haftung für Folgeschäden, usw. sind ausgeschlossen.

Holz ist ein Naturprodukt; Abweichungen in Struktur und Farbe unterstreichen dessen Echtheit und Individualität. Je nach Holzklassierung sind Äste, Faserabweichungen, Farbabweichungen, usw. sichtbar. Solche natürlichen Holzmerkmale berechtigen nicht zur Mängelrüge.

Die Fagus-Produkte aus Laubholz sind bezüglich Transport, Weiterverarbeitung und Montage anspruchsvoller als das sonst übliche Nadelholz. Der Kunde ist verpflichtet, dazu die speziellen Weisungen und Merkblätter der Fagus zu beachten.

Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Kunden sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadensersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrags oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen, sofern der Kunde Fagus nicht Absicht oder grobe Fahrlässigkeit nachweisen kann. Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Schäden an angrenzenden Bauteilen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden sind ausgeschlossen.

10. Kontrolle und Unterhalt

Während der Bauphase und der Nutzung des Bauwerkes können grosse Änderungen des Raumklimas auftreten. Dadurch nehmen die Holzbauteile Feuchte auf bzw. geben Feuchtigkeit ab. Dies bewirkt ein natürliches Schwinden und Quellen des Holzes. Daraus können sich Risse und Verformungen ergeben, welche die Bauteile und Verbindungen optisch und statisch beeinträchtigen können. Risse können auch entlang der Leimfugen verlaufen. Im Extremfall, bei starken

Veränderungen des Raumklimas, kann die Tragfähigkeit des Elementes beeinträchtigt werden. In diesem Fall muss die Eignung des Elementes überprüft werden.

Die Vereinbarung der regelmässigen Kontrollen und des Unterhalts ist Sache von Kunde und Bauherr. Für Schäden infolge Nutzungsänderungen oder Abänderungen der Konstruktion kann Fagus nicht haftbar gemacht werden.

Das Dokument «*Informationen zum Umgang mit verklebten Laubholzprodukten*» gibt Hinweise zu den Schutzmassnahmen, die beim Transport, bei der Umsetzung und in Gebäuden zu beachten sind.

11. Zahlungsbedingungen

Das Rechnungsdatum entspricht dem Lieferdatum, dies gilt auch für Teillieferungen, sofern auf der Rechnung nichts Gegenteiliges vermerkt ist.

Die Rechnungen von Fagus sind, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, innerhalb von 30 (dreissig) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.

Fagus kann Abschlagszahlungen aufgrund des Bestellbetrags und des Fortschritts bei der Auftragsbearbeitung verlangen.

Die Zahlungspflicht ist erst mit dem Eingang des Betrages auf dem Postcheck- bzw. Bankkonto von Fagus erfüllt. Fagus ist berechtigt, Mahngebühren zu verlangen. Auf verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins von 5% geschuldet. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Das Recht, Zahlungen zurückzubehalten oder mit Gegenansprüchen zu verrechnen, steht dem Kunden nur zu, falls seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann Fagus, eitergehende Ansprüche vorbehalten, jegliche weiteren Lieferungen an den Kunden einstellen oder vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde deshalb Schadenersatzansprüche erheben kann.

12. Eigentumsvorbehalt

Fagus behält sich das Eigentumsrecht an der Lieferung bis zu ihrer vollständigen Bezahlung vor und ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ohne weitere Mitwirkung des Kunden im Register eintragen zu lassen. Durch Verarbeitung der gelieferten Ware zu einer neuen Sache erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht. Im Fall einer Pfändung oder sonstiger Beanspruchung durch Dritte hat der Kunde Fagus unverzüglich zu benachrichtigen.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Gerichtsstand für jede Art von Verfahren ist für beide Parteien 2345 Les Breuleux (Schweiz), Firmensitz von Fagus. Es gilt Schweizer Recht.

Les Breuleux, Januar 2024